

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [ENTWURF-DE] 230 PRÜFUNGSdokUMENTATION (ISA [E-DE] 230)

(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2016 enden)

[ISA [DE] 230 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2020 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2021 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 230 „Prüfungsdokumentation“ (ISA [E-DE] 230) verabschiedet.

Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt.

ISA [DE] 230 wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Bislang ist die Berufsauffassung, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit eine Abschlussprüfung dokumentieren im IDW Prüfungsstandard: Arbeitspapiere des Abschlussprüfers (IDW PS 460 n.F.) dargelegt. Da IDW PS 460 n.F. bereits die Anforderungen von ISA 230 umsetzt, soweit nicht nationale Besonderheiten im Einzelfall Abweichungen erfordern, sind mit dem Übergang von IDW PS 460 n.F. auf ISA [DE] 230 keine materiellen Auswirkungen auf die Abschlussprüfung verbunden.

ISA [DE] 230 ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2020 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2021 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum

10.07.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf]

1.	Einleitung	3
1.1.	Anwendungsbereich	3
1.2.	Wesen und Zweck der Prüfungsdokumentation	3
1.3.	Anwendungszeitpunkt	4
2.	Ziel	4
3.	Definitionen	4
4.	Anforderungen	5
4.1.	Zeitgerechte Erstellung der Prüfungsdokumentation	5
4.2.	Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise	5
4.2.1.	Form, Inhalt und Umfang der Prüfungsdokumentation	5
4.2.2.	Abweichung von einer relevanten Anforderung	6
4.2.3.	Sachverhalte, die nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers bekannt werden	6
4.3.	Zusammenstellung der endgültigen Prüfungsakte	6
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen	7
5.1.	Zeitgerechte Erstellung der Prüfungsdokumentation (Vgl. Tz. 7)	7
5.2.	Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise	7
5.2.1.	Form, Inhalt und Umfang der Prüfungsdokumentation (Vgl. Tz. 8) 7	
5.2.1.1.	Dokumentation der Einhaltung der [IDW PS und] ISA [DE] (Vgl. Tz. 8(a))	8
5.2.1.2.	Dokumentation bedeutsamer Sachverhalte und der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bei damit zusammenhängenden bedeutsamen Beurteilungen (Vgl. Tz. 8(c))	9
5.2.2.	Identifizierung geprüfter Elemente oder Sachverhalte sowie der Personen, die die Prüfungsdokumentation erstellt bzw. durchgesehen haben (Vgl. Tz. 9)	10
5.2.2.1.	Dokumentation von Diskussionen mit dem Management, den für die Überwachung Verantwortlichen und anderen Personen über bedeutsame Sachverhalte (Vgl. Tz. 10)	11
5.2.2.2.	Dokumentation, wie mit Inkonsistenzen umgegangen wurde (Vgl. Tz. 11)	12
5.2.2.3.	Spezifische Überlegungen zu kleineren Einheiten (Vgl. Tz. 8)	12
5.2.3.	Abweichung von einer relevanten Anforderung (Vgl. Tz. 12)	12
5.2.4.	Sachverhalte, die nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers bekannt werden (Vgl. Tz. 13)	13

5.3. Zusammenstellung der endgültigen Prüfungsakte (Vgl. Tz. 14-16).....	13
Anlage (Vgl. Tz. 1).....	15
Besondere Anforderungen zur Prüfungsdokumentation in anderen [IDW PS und] ISA [DE].....	15

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 230 „Prüfungsdokumentation“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

1. Einleitung

1.1. Anwendungsbereich

- 1 ...
- ...
- D.4.1 ISA [DE] 230 gilt abweichend von Tz. 4 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2020 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2021 enden.
- D.4.2 Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten (vgl. *IDW QS 1*, Tz. 186).
- ...
- D.6.1 Der Prüfungsbericht i.S. des § 321 HGB ist ein Teil der Prüfungsdokumentation.
- ...
- D.A3.1 Da der Prüfungsbericht Teil der Prüfungsdokumentation ist, ist es nicht erforderlich, Ausführungen im Prüfungsbericht in den übrigen Teilen der Prüfungsdokumentation zu wiederholen.
- ...